

Muss ich eine Taschenkontrolle zulassen?



Wichtig!

- Taschenkontrolle ist ohne begründeten Tatverdacht unzulässig
- Abgabe der Tasche nur bei sicherer Aufbewahrung zumutbar
- Bei rechtswidrigen Maßnahmen von Hausdetektiven Anspruch auf Schadensersatz
- Warensicherungsetiketten – bei Fehlalarm Ruhe bewahren

Ladendiebstahl ist kein „Kavaliersdelikt“, sondern wird von den Geschäftsinhabern zu Recht streng verfolgt. Wer erwischt wird, muss nicht nur mit zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen rechnen, sondern auch mit einer Strafanzeige. Dennoch ist nicht jedes Mittel zur Verhinderung eines Ladendiebstahls rechters: Eine vorbeugende Taschenkontrolle ist unzulässig.



In Lebensmittel- und Supermärkten gehört ein kritischer Blick des Verkaufspersonals in den Einkaufswagen zur Tagesordnung. Werden Sie aber dazu aufgefordert, Ihre **Einkaufstasche zu öffnen**, geht das zu weit, da Sie hierdurch pauschal (und meist zu Unrecht) als möglicher Ladendieb verdächtigt werden. Ein solcher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nur bei einem konkreten Tatverdacht erlaubt oder dann, wenn jemand auf frischer Tat ertappt wird, wenn also sozusagen das Wurstende aus der Tasche ragt (BGH, Urteil 3.11.1993, AZ: VIII ZR 106/93).

Erst recht darf die KassiererIn nicht von sich aus die Tasche des Kunden aufreißen oder durchsuchen. Dennoch können Sie in einer solchen Situation für klare Verhältnisse sorgen und die Einkaufstasche freiwillig öffnen – und anschließend den Ladeninhaber darauf ansprechen.

Hinweisschilder am Ladeneingang, **die zur Taschenabgabe auffordern**, sind unzulässig, wenn damit gedroht wird, dass andernfalls an der Kasse eine Taschenkontrolle durchgeführt wird (BGH, Urteil 3.7.1996, AZ: VIII ZR 221/95). Der Ladeninhaber darf aber verlangen, dass Sie die Einkaufstasche beim Betreten des Ladens abgeben, sofern eine sichere Aufbewahrung möglich ist, zum Beispiel in einem Schließfach. Die Abgabe persönlicher Wertgegenstände (wie Papiere, Schlüssel, Geld etc.), die man meist in einer kleinen Handtasche mitführt, darf der Händler nicht anordnen.



Zur Aufdeckung und Verhinderung von Ladendiebstählen setzen Geschäfte oft

Hausdetektive ein. Dazu sollten Sie wissen: Hausdetektive haben generell keine weitergehenden Befugnisse als jeder andere Bürger. Sie dürfen lediglich einen Verdächtigen festhalten, bis die Polizei kommt. Nur diese ist dazu berechtigt, die Personalien festzustellen und gegebenenfalls einen verdächtigen Kunden zu durchsuchen. Überschreitet das Personal seine Befugnisse oder wurden Sie zu Unrecht verdächtigt, können Sie eventuell Schadensersatz verlangen. Wie viel Sie bekommen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Werden Sie in der Öffentlichkeit bloßgestellt, sind je nach Lage des Falls hohe Schmerzensgelder wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts denkbar.

Das Amtsgericht Regensburg (Urteil 5.2.1999, AZ: 9 C 2783/98) hat einem Kunden, der entgegen der Anordnung auf Hinweisschildern die Tasche mitgenommen hatte und vom Personal zur Öffnung der Tasche gezwungen wurde, umgerechnet 50 Euro zugesprochen. 500 Euro sprach das Landgericht Koblenz (Urteil 27.1.1987, AZ: 6 S 212/86) der Kundin eines Supermarkts zu, die leichtfertig des Diebstahls einer Kaf-

feemaschine verdächtigt und von der Polizei einer körperlichen Durchsuchung unterzogen wurde. Gar 2.500 Euro gab es vom OLG Frankfurt (Urteil 27.10.1988, AZ: 1 U 171/87) für einen Kaufhauskunden, dem vorgeworfen wurde, am Kosmetikstand eine Flasche Parfüm gestohlen zu haben. Der Detektiv hatte den Mann allerdings mit Gewalt in sein Büro gebracht, ihn mehrfach mit der Faust geschlagen und verletzt.



Wer als Ladendieb erwischt wird, kann – neben einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung – für den angerichteten Schaden zur Kasse gebeten werden. Manchmal verlangen Geschäfte auch eine „**Fangprämie**“. Dabei handelt es sich um eine Art Belohnung für wachsame Verkäufer. Das ist zwar grundsätzlich zulässig, wenn der Ladeninhaber diese Prämie seinem Personal vor einer Tat als Belohnung für jeden erwischten Dieb versprochen hat und dann auch tatsächlich zahlt. Nicht zu erstat-

ten sind jedoch die Kosten für Detektive, weil diese zu den allgemeinen Kosten für Verwaltungsaufwand gehören und nicht durch den konkreten Diebstahl veranlasst sind.

Steht eine Fangprämie in keinem angemessenen Verhältnis zum Warenwert der gestohlenen Ware, kann man sie aus diesem Grunde beanstanden. Der BGH hat schon 1979 (Urteil 6.11.1979, AZ: VI ZR 254/77) eine Prämie von umgerechnet 25 Euro in der Regel als zulässig angesehen. Bei Branchen, bei denen generell die Gefahr des Diebstahls höherwertiger Ware besteht (Uhren, Schmuck, Pelze), kann auch eine höhere Prämie gerechtfertigt sein. Beim Diebstahl von Waren von ganz unbedeutendem Wert, zum Beispiel beim Entwenden geringwertiger Süßigkeiten durch Minderjährige (bis zum Alter von 14 Jahren) kann keine Fangprämie verlangt werden.



Im Bekleidungshandel ist es schon lange üblich, die Waren zur Vorbeugung und Verhinderung von Diebstahl mit

Warenausicherungsetiketten zu versehen. Mechanische Etiketten enthalten eine Farbpatrone, die das Kleidungsstück unbrauchbar macht, wenn das Etikett nicht mit einem dafür vorgesehenen Gerät entfernt wird. Andere Produkte sind meist mit Etiketten versehen, die über elektromagnetische (EM) oder radiofrequente (RF) Systeme funktionieren und am Ladenausgang Alarm auslösen, wenn sie nicht vom Personal deaktiviert werden. Wird die Deaktivierung vergessen oder funktioniert ein System mal nicht richtig, kommt es zum Fehlalarm. Das ist kein Grund zur Panik: Legen Sie den Kassenbon vor und lassen Sie das Etikett nachträglich deaktivieren.

Entdecken Sie zu Hause ein nicht entferntes Sicherungsetikett (mit Farbpatrone), sollten Sie sich telefonisch mit dem Verkäufer abstimmen. Verlangt er von Ihnen, dass Sie das Etikett im Laden entfernen lassen, können Sie zumindest Erstattung Ihrer zusätzlichen Fahrtkosten verlangen.